



Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Abfallstromkontrolle

Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Stoffe in Verbindung mit Anlagen zur Energieerzeugung und Abfallverbrennung

- Sonderabfallverbrennungsanlage mit der Rückgewinnung von Iod
- Destillation
- Kraftwerk
- Thermische Nachverbrennung

vom 17.01.2019

Betreiber: Bayer AG
Standort: Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen

Die Firma Bayer AG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Stoffe nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Ein Großteil der bei der Herstellung von Pharmazeutika anfallenden Abfälle wird in Anlagen zur Energieerzeugung und Abfallverbrennung am Standort thermisch behandelt und verwertet.

Datum der Überwachung: 12.12.2018
Vor-Ort-Aufwand: 4,5 Personenstd. (inklusive Fahrzeit)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4 h
Gesamtaufwand: 8,5 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Grundlage der Überwachung: § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG
(Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) i.V.m Art. 50 Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1016/2006)

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.